

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 12=32 (1866)

Heft: 29

Rubrik: Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden
der Kantone

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

c. Die Kompagnien werden, wenn immer möglich, bezirks- oder kantonsweise gebildet. Nach Umständen können auch Kompagnien aus Theilen verschiedener Kantone gebildet werden. Wo die Zahl der Freiwilligen in einem Kanton zur Bildung einer Kompagnie nicht ausreicht, trifft der Centralausschuß die nöthigen Anordnungen zum Anschluß an einen benachbarten Kanton.

d. Die Stärke der Kompagnien beträgt ungefähr 100 bis 150 Mann; Positionskompagnien dürfen auch bloß 50 Mann stark sein.

Art. 9.

Jede Kompagnie hat 3 bis 4 Offiziere: einen Hauptmann, einen Oberleutnant und einen oder zwei Unterleutenants. Dieselben werden von der Kompagnie erwählt und der kantonalen Militärbehörde zur Brevetirung vorgeschlagen.

Die Wahl der Unteroffiziere, deren Bestand dem der eidgenössischen Fußtruppen entsprechend sein soll, geschieht direkt durch die Kompagnie.

Art. 10.

Sobald eine Kompagnie formirt ist, wird dem Centralausschuß unter Beilage des Nominativverzeichnisses davon Anzeige gemacht und die Kompagnie dem eidgenössischen Militärdepartement, beziehungsweise dem Obergeneral zur Verfügung gestellt.

Art. 11.

Für die Bewaffnung und Ausrüstung der Mannschaft, welche sich bei einem Feldwaffenverein einschreibt, hat der letztere in folgender Weise zu sorgen:

Die Feldwaffenvereine treffen die nöthigen Anstalten zur Beschaffung von Waffen. Sie nehmen dieselben in Empfang oder sorgen wenigstens dafür, daß sie jeden Augenblick behändigt werden können. Sie führen über die zur Verfügung stehenden Waffen eine genaue Controle und geben dem Kantonalvorstand zu Händen des Centralausschusses von 14 zu 14 Tagen über den Bestand einen Ausweis.

Art. 12.

Die freiwilligen Kompagnien sind mit einer grünen Blouse und einem grauen Hut bekleidet. Sie tragen die eidgenössische Cocarde. Die gesammte übrige Ausrüstung wird durch die Kantonalvereine bestimmt.

Art. 13.

Sobald bei einem Vereine die gehörige Anzahl von Freiwilligen sich gemeldet hat, werden dieselben von Zeit zu Zeit zu Inspektionen über die Bewaffnung und Ausrüstung und zu Uebungen zusammengezogen. Diese Uebungen sollen sich namentlich mit den Hauptsachen des Wach-, Sicherheits- und Felddienstes, des leichten Dienstes und der Kompagnieschule befassen. Die Vereine bestellen die zur Leitung dieser Uebungen tauglichen Persönlichkeiten.

Art. 14.

Der Centralausschuß hat die Aufgabe, sich mit den eidgenössischen Behörden über die Stellung zu verständigen, welche die freiwilligen Schützen-Kompagnien gegenüber der Eidgenossenschaft in Bezug

auf Besoldung, Verpflegung, Munitionslieferung, Korpsausrüstung u., sowie in Bezug auf die militärische Verwendung einzunehmen haben.

Narau, den 5. Juni 1866.

Der Präsident des Ausschusses der Feldwaffenvereine:

Wilh. Bigler, Regierungsrath.

Der Aktuar:

H. Seifert.

**Kreis Schreiben des eidg. Militärdepartements
an die Militärbehörden der Kantone.**

(Vom 6. Juli 1866.)

Hochgeachtete Herren!

Ohne Zweifel wird für den Fall, daß wir berufen sein sollten, unsere Unabhängigkeit mit den Waffen zu vertheidigen, der Landsturm eine nicht unwichtige Rolle zu spielen haben.

Es liegt deshalb in der Pflicht der Militärbehörden diesen Theil unserer Streitkräfte rechtzeitig ins Auge zu fassen und für dessen Verwendung die nöthwendig scheinenden Vorbereitungen zu treffen.

Das unterzeichnete Departement ist weit davon entfernt zu glauben, daß in dieser Angelegenheit schon in Friedenszeit allgemein bindende Vorschriften aufgestellt werden können oder sollen, es ist vielmehr der Ansicht, daß die Organisation des Landsturms zum guten Theil der Initiative und dem Patriotismus der lokalen Behörden und einflußreichen Persönlichkeiten betreffenden Landesgegenden anheimgestellt werden müsse. Dagegen könnte doch in gegebenen Fällen gerade diesen Behörden und Persönlichkeiten eine allgemeine Anleitung sehr erwünscht sein.

Um nun hiefür das nöthige Material zu erhalten, ist es zunächst, daß wir Sie um die Beantwortung folgender Fragen bitten:

1. Welche Verfügungen und Anordnungen sind bezüglich der Organisation des Landsturmes bei frühern Anlässen in Ihrem Kanton getroffen worden?
2. Welche Anordnungen erschienen Ihnen diesmal als die zweckmäßigsten?

Ihrer gefälligen Rückäußerung entgegensehend, beugen wir den Anlaß, Sie unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Der Vorsteher
des eidgen. Militärdepartements:
C. Fönerod.